

Satzung der Nature Community eG

Registernummer: GnR107 / Amtsgericht Amberg

Stand: 9. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Kündigung

§ 6 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

§ 7 Ausschluss

§ 8 Auseinandersetzung

§ 10 Nutzung von Wohn- und Gewerberaum

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

§ 14 Aufsichtsrat

§ 15 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld, Pflichtanteile, Mindestkapital, Beiträge

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

§ 17 Auflösung der Genossenschaft

§ 18 Schiedsgericht

§ 19 Bekanntmachungen

§ 20 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Genossenschaft ist dem Ziel der Entwicklung, Planung, der Errichtung und dem Betrieb von sozial-ökologischen Wohngemeinschaften verpflichtet, in denen verschiedene Generationen in Achtsamkeit und gegenseitiger Unterstützung zusammen leben. Die Art des gemeinsamen Lebens soll einen bedeutsamen Beitrag leisten für die Entwicklung zu einer Welt, auf der alle Wesen in Frieden, Vertrauen, Freiheit, Freude und Verbundenheit leben. Es umfasst die gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Projekten, gemeinsames Arbeiten und Wohnen, gemeinsame soziale und geistige Entwicklung, gemeinsame Freizeitgestaltung und eigene ökologische Versorgung.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Genossenschaft heißt „Nature Community eG“.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Schönsee. Die Genossenschaft ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12. des Jahres, in welchem die Gründung vollzogen wird.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft bezweckt die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder und die Förderung der sozialen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

(2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Schaffung und Weiterentwicklung sozial-ökologischer Wohngemeinschaften.

Hierfür kann die Genossenschaft

- a) alle im Bereich der Siedlungs- und Gebäudeentwicklung, der Infrastruktur und der Selbstversorgung anfallenden Aufgaben übernehmen,
- b) Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, erstellen, bewirtschaften und betreuen,
- c) wirtschaftliche Unternehmungen betreiben.

(3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft oder der Umwandlung einer investierenden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche Personen, die in der Genossenschaft wohnen (wollen) oder ihre Einrichtungen nutzen (wollen) und
- b) andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen), an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.

(3) Zusätzlich können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung investierende Mitglieder zugelassen werden, auch wenn diese nicht die Voraussetzungen des Absatz (2) erfüllen. Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, insbesondere Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein Recht auf Nutzung von Wohnraum.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft und
- d) Ausschluss.

(5) Wenn ein Mitglied für einen beschränkten Zeitraum von bis zu fünf Jahren nicht in den Räumlichkeiten der Genossenschaft wohnen will oder ihre Einrichtungen nicht nutzen will, so ruht seine Mitgliedschaft für diesen Zeitraum. Dies hat es schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. In der Erklärung ist der Zeitraum anzugeben.

§ 4 Kündigung

Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft und für Geschäftsanteile beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 7 Ausschluss

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen,
- b) sie das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigen,
- c) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen, es sei denn, es handelt sich um investierende Mitglieder,
- e) sie trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihnen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllen.
- f) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

§ 8 Auseinsetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinsetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinsetzung erfolgt auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Beim Auseinsetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen und Gewinnvorträge anteilig gutgeschrieben. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Das nach der Auseinsetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen einem Jahr nach seinem Ausscheiden auszuführen. Sie ist ausgeschlossen, soweit durch die Auszahlung das Mindestkapital der Genossenschaft unterschritten würde.

(4) Reicht der über das Mindestkapital hinausgehende Betrag nicht aus, um sämtliche Auseinsetzungsguthaben auszuführen, so erfolgt die Auszahlung anteilig im Verhältnis der jeweiligen berechneten Auseinsetzungsguthaben. In Folgejahren erfolgt die Auszahlung vorrangig auf diejenigen Auseinsetzungsguthaben, die in vergangenen Jahren nicht ausgezahlt werden konnten.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für die Auseinsetzung hinsichtlich einzelner gekündigter Geschäftsanteile.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Leistungen, insbesondere Wohnraum der Genossenschaft zu nutzen,
- b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- d) auf der Mitgliederversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis (soweit eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht) zu nehmen,
- e) das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen und
- f) die Mitgliederliste einzusehen.

(2) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgerechten Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

- a) soweit sie nach vernünftiger kritischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.

Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine bzw. ihre Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten sowie das Eintrittsgeld einzuzahlen und ggf. Zahlungen gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

§ 10 Nutzung von Wohn- und Gewerberaum

(1) Die Nutzung von Wohn- und Gewerberaum über die Dauer von mehr als einem Jahr kann nur eingeräumt werden,

- a) natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind,
- b) rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen, an denen die Nature Community eG selbst beteiligt ist oder
- c) natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften in Fällen, in denen die Genossenschaft ein besonderes Interesse an der Nutzung hat, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft oder der Ausschluss aus der Genossenschaft zieht den Verlust des Nutzungsrechtes an der Wohnung nach sich. Diese ist nach den Bestimmungen des Nutzungsvertrages herauszugeben.

(3) Über die Zuweisung von Wohnraum entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) „Mitgliederversammlung“ ist bedeutungsgleich mit dem Terminus „Generalversammlung“ im Genossenschaftsgesetz.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesendet werden. Die Einladung kann auch per Fax oder elektronischer Post übermittelt werden. Bei postalischen Benachrichtigungen reicht die Übersendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, so hat der Vorstand binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Jedes Mitglied mit Ausnahme der investierenden Mitglieder hat eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften deren Mitarbeiter sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (7) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert. Sie sind zu nummerieren und zusätzlich von einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie bestimmt jeweils ihre Anzahl und Amtszeit.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder oder des Aufsichtsrates. Sollte innerhalb eines Jahres seit der letzten Mitgliederversammlung keine Mitgliederversammlung einberufen worden sein, so muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (11) Für das Recht auf Ankündigung von Beschlussgegenständen gilt das gleiche wie für das Recht auf Einberufung.

§ 12 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist. Wahlen erfolgen mit der 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (2) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe:
 1. Zustimmung,
 2. Vetooder
 3. Enthaltung.Vor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden, Bedenken zu äußern.
- (3) In der ersten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht (Konsens-Entscheidung).
- (4) Wird ein Veto eingelegt, dann wird in einer Mitgliederversammlung, zu der innerhalb von vier Wochen eingeladen werden muss, ein Beschluss mit der 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Befürworter und Veto-Träger sollen in der Zwischenzeit eine gemeinsame Lösung suchen.
- (5) Für eine Beschlussfassung nach Abs. 4 ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 3/4 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.

(6) Es ist der Mitgliederversammlung im Rahmen der genannten Abstimmungsmodalitäten (Konsensprinzip) möglich, für einzelne Entscheidungen festzulegen, dass nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten entschieden wird, soweit gesetzlich zulässig.

(7) Weitere Details zum Abstimmungsverfahren regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Genossenschaft sein und die Voraussetzungen der § 6 Abs. 2 GmbHG und § 9 Abs. 2 GenG erfüllen müssen. Er führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(5) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung für

- a) den Wirtschaftsplan des Folgejahres,
- b) Abweichungen vom Wirtschaftsplan durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die das Jahresergebnis um mehr als 10% beeinflussen
- d) die Beteiligungen an anderen Unternehmen und
- e) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit ProkuristInnen.
- f) Geschäfte, deren Wert 20.000 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, soweit sie nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt sind,
- g) die Vergabe von Wohnungen und die Regelung der Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft.

(6) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für Geschäftsordnungsbeschlüsse und Geschäfte, deren Wert 5.000 € übersteigt..

§ 14 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird vertreten vom Vorsitzenden und von dessen Stellvertreter, jeweils einzeln.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhandelter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

(5) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 15 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld, Pflichtanteile, Mindestkapital, Beiträge

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt 500,- €. Der Pflichtanteil beträgt

- a) für investierende Mitglieder (gem. § 3 Abs. 3) 2 Anteile = 1.000,00 €;
- b) ansonsten (für ordentliche Mitglieder) (gem. § 3 Abs. 2) 10 Anteile = 5.000,00 €

Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind zugelassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung und den Wert der Sacheinlage. Alle Geschäftsanteile müssen binnen vier Wochen bezahlt werden. Der Vorstand kann jedoch für den zweiten und alle weiteren Anteile Ratenzahlung genehmigen.

(2) Beschließt die Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Anzahl der Pflichtanteile, so besteht für Mitglieder, die diesem Beschluss widersprechen ein Sonderkündigungsrecht. Der Vorstand kann zusammen mit dem Aufsichtsrat Ratenzahlung aufgrund eines Ratenzahlungsplans genehmigen.

(3) Die Mitglieder können sich mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind.

(4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(5) Über die Zulassung zur Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(6) Das Eintrittsgeld beträgt

- für investierende Mitglieder 0,00€
- für ordentliche Mitglieder 10.000,00€

und wird der Kapitalrücklage zugeführt. Wechseln investierende Mitglieder in den Kreis der ordentlichen Mitglieder, so ist eine etwaige Differenz nachzuzahlen. Im umgekehrten Fall erfolgt keine Erstattung.

Grundsätzlich ist das Eintrittsgeld nicht rückzahlbar. Den die Mitgliedschaft fortführenden Erben ist das Eintrittsgeld zu erlassen.

(7) Das Mindestkapital der Gesellschaft im Sinne des § 8a GenG bestimmt sich zu 30 v. H. des in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesenen unbeweglichen Anlagevermögens (i.S.d. §266 Abs.2 A.II.1 HGB), mindestens jedoch 200.000 Euro. Es gelten die Regelungen des § 8a Genossenschaftsgesetz zum Mindestkapital. Bei einer angeforderten Kapitalauszahlung wird die Auszahlung ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Im Falle mehrerer Auszahlungsanforderungen je Geschäftsjahr wird die Auszahlungssumme nach Verfügbarkeit quotale auf die Anforderungen aufgeteilt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann über eine Beitragsordnung beschließen. Die Beitragsordnung regelt jährlich wiederkehrende Beitragszahlungen.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen Verlust

- a) aus Rücklagen decken,
- b) auf neue Rechnung vortragen oder
- c) auf die Mitglieder verteilen.

Bei einem Gewinn kann sie diesen:

- a) in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen,
- b) auf neue Rechnung vortragen oder
- c) diesen nach Zuführung in die Rücklagen an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis der Einzahlungen zuzüglich Zuschreibungen und abzüglich Abschreibungen auf die Pflichtanteile am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(2) Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ein auf die Mitglieder verteilter Gewinn dem Geschäftsguthaben zugeschrieben.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

(5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Auflösung der Genossenschaft

(1) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft, sowie die Änderung der Rechtsform, ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(2) Mit dem Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann die Mitgliederversammlung Liquidatoren bestellen. Anderenfalls erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 18 Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft, sowie von Organen untereinander soll versucht werden, den Konflikt durch Mediation beizulegen. Ist dies nicht möglich, werden die Streitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

(2) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

(3) Von den Mitgliedern ist mit der Genossenschaft ein Schiedsvertrag abzuschließen.

(4) Dieser Schiedsvertrag regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und seine Arbeitsweise.

(5) Der Text des Schiedsvertrages ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(6) Mitglieder, die den Schiedsvertrag in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, sind auszuschließen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger oder – soweit die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger nicht zwingend vorgeschrieben ist – durch Mitteilung in Textform an alle, auch an die investierenden Mitglieder.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige zulässige Regelung, die dem Willen des Satzungsgebers am nächsten kommt, bis die Mitgliederversammlung über eine neue Regelung entschieden hat.

(2) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern sowie für sonstige Streitigkeiten, soweit dies zulässig zu vereinbaren ist, ist der Sitz der Genossenschaft.

(3) Die Genossenschaft übernimmt die Gründungskosten bis zu 6.000 Euro.